



DLAXV

*DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION*

WWW.DLAXV.DE

Finanzordnung

FinO

gültig ab Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung

Änderungshistorie

letzte Änderung (unterstrichen)	Kommentar
11.12.2015	Überführung von Word nach Google Doc (ohne inhaltliche Änderungen)
06.09.2017	<p>Vollständige Neufassung, dabei u.a.</p> <p>Erhebung von Mitgliedszahlen basierend auf Daten des Mitgliederverwaltungssystems;</p> <p>Aufnahme Budgetrichtlinien</p> <p>Zusammenfassung und Vereinheitlichung von Doppelregelungen</p> <p>OG-Katalog</p> <p>Detaillierung von Verfahrensbestimmungen (Stichtage, Termine, Fristen, Einsprüche)</p> <p>Änderung Mitgliedsbeitrag MV17</p> <p>Aufnahme SrO-Gebühren Indoor</p>

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundlagen

1. Die Finanzordnung (FinO) begründet sich aus den Vorgaben der Satzung des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (DLaxV). Sie regelt die Zahlung von Geldern an und durch den DLaxV sowie die dazu anzuwendenden Verfahren.
2. Der Finanzordnung unterliegen alle Mitglieder des DLaxV sowie Personen, die im Auftrag des DLaxV tätig werden.

§2 Budgetverantwortung

1. Der Vorstand des DLaxV verantwortet das Gesamtbudget des Verbands sowie die jeweiligen Einzelbudgets, für die in dieser Ordnung nicht explizit ein Budgetverantwortlicher festgelegt ist.
2. Die General Manager der Nationalmannschaften verantworten das den Nationalmannschaften durch den Vorstand zugewiesene Budget.
3. Die Ligaleitungen verantworten das Budget der jeweiligen Liga.
4. Die leitenden Schiedsrichter verantworten das Budget für das Schiedsrichterwesen.

§3 Vorlagefristen

1. Der Vorstand erstellt den Budgetentwurf für das kommende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Oktober und übermittelt den weiteren Budgetverantwortlichen den jeweiligen Budgetrahmen.
2. Die Budgetverantwortlichen legen ihr Teilbudget bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§4 Rechnungslegung

Alle Rechnungen des DLaxV (Vereinsbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Schiedsrichter-Rechnungen, Ordnungsgelder, usw.) werden den Vereinen per E-Mail an die E-Mailadressen der im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) hinterlegten Vereinsvertreter zugestellt. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf direkte Anfrage eines Vereins.

§5 Auszahlungen und Kostenerstattungen

1. Kostenerstattungen und Auszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag gem. Anlage A vorgenommen. Erstattungsanträge können jederzeit, spätestens jedoch ein Jahr nach Entstehung der Kosten bei dem jeweils zuständigen Budgetverantwortlichen eingereicht werden.
2. Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter im Spielbetrieb des DLaxV erfolgen automatisiert nach den weiteren Bestimmungen dieser Ordnung.

§6 Schriftform

Der Schriftverkehr innerhalb des DLaxV erfolgt elektronisch, eine Übermittlung von Formularen und Belegen in digitaler Form als E-Mail ist ausreichend. Dies ersetzt jedoch nicht die eigenhändige Unterschrift oder eine vergleichbare digitale Signatur bei der Einreichung von Erstattungsanträgen (d.h. bspw. eingescanntes Dokument mit Unterschrift).

§7 Stichtage

Für die Rechnungslegung der Mitgliedsbeiträge sowie der Schiedsrichtergebühren wird der 30.06. eines jeden Jahres als Stichtag festgelegt.

§8 Einspruchsfristen

Gegen eine Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied binnen 14 Tagen nach Versand Einspruch beim Vorstand des DLaxV einlegen. Dem Einspruch sind begründende Unterlagen beizufügen.

§9 Zahlungsfristen

Durch den DLaxV gestellte Rechnungen und Zahlungsaufforderungen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu begleichen.

§10 Versäumnisse

Begleicht ein Mitglied seine Verbindlichkeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Vorstand berechtigt, Auszahlungen an seine Mitglieder zurückzuhalten. Ferner kann der Vorstand dieses Mitglied vom Spielbetrieb ausschließen und ihm gem. §6 Abs. 4 Buchst. a der Satzung das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung vorübergehend entziehen.

Abschnitt II - Beiträge an den DLaxV

§11 Vereinsbeitrag

Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet pro Geschäftsjahr einen Vereinsbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet pro Geschäftsjahr für jedes seiner Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Dieser bemisst sich anhand der zum Stichtag im Mitgliederverwaltungssystem (LeagueMaster) einer Mannschaft zugewiesenen Mitgliedern. Nimmt ein Spieler sowohl im Feldlacrosse, als auch im Indoor-Lacrosse am Ligabetrieb teil, werden beide Beiträge fällig.
2. Die Beitragshöhe beträgt
 - a. Feldlacrosse: 32,50 Euro
 - b. Indoor-Lacrosse: 32,50 Euro
 - c. Jugend (einschl. U19): 12,50 Euro

§13 Schiedsrichterbeiträge

1. Jeder Mitgliedsverein des DLaxV entrichtet für jedes angesetzte Spiel seiner Mannschaften oder Spielgemeinschaften innerhalb des Spielbetriebs des DLaxV einen Beitrag für Schiedsrichter. Spielgemeinschaften tragen diesen Beitrag gemeinschaftlich.
2. Die Beitragshöhe beträgt
 - a. Für jedes Herren-/U19 Spiel (Feld): 36,00 Euro
 - b. Für jedes Damenspiel (Feld): 29,00 Euro
 - c. Für jedes Indoorspiel: 29,00 Euro
 - d. Für jedes Jugendspiel 15,00 Euro

§14 Ligabeiträge

Eine Liga kann von den an ihr teilnehmenden Mannschaften zusätzliche Ligabeiträge erheben. Diese sind in der jeweiligen Ligaordnung festzuhalten.

Abschnitt III - Aufwandsentschädigungen

§15 Auslagenerstattung

1. Gewählte Mandatsträger des DLaxV sowie durch den Vorstand mit Aufgaben innerhalb des DLaxV betraute oder ins Ausland entsandte Personen (bspw. Stabsstellen, Ausbilder, Schiedsrichter, Assessoren, usw.) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die diesen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den DLaxV entstehen, werden im Einzelfall ersetzt.
2. Eine pauschalierte Aufwendungsentschädigung wird nicht gezahlt.
3. Erhält eine Person eine Erstattung ihrer Auslagen von dritter Seite, ist eine Erstattung durch den DLaxV um diesen Betrag zu reduzieren.

§16 Fahrkostenerstattung

1. Für Reisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet.
2. Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Preis der Fahrkarte bzw. des Tickets erstattet. Verfügbare Rabatte und Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen.
3. Für durch Reisen verursachte sonstige Kosten, bspw. durch Mitfahrgelegenheiten, werden gegen Vorlage einer Quittung bis zu einem Betrag gem. Absatz 2 erstattet.

§17 Unterkunft und Spesenerstattung

1. Unterkunftskosten werden im gängigen Rahmen erstattet. Eine Unterbringung im Doppelzimmer ist hierbei als Standard anzunehmen.
2. Im Falle von durch den DLaxV verursachten Auswärtstätigkeiten haben Mandatsträger bzw. beauftragte Personen Anspruch auf Erstattung von Spesen in Höhe von 20,00 Euro für einen vollen Tag und in Höhe von 10,00 Euro für einen halben Tag. Werden Mahlzeiten unentgeltlich bereitgestellt, sind die angesetzten Spesen anteilig zu kürzen.

§18 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter

1. Schiedsrichter haben für durch sie geleitete Spiele im Spielbetrieb des DLaxV grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe

dieser Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Lizenzstufe und wird durch die Schiedsrichterkommission festgesetzt.

2. Einzelabweichungen können im begründeten Sonderfall durch die Schiedsrichterkommission geprüft und genehmigt werden.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a. Für Auszubildende (RL1/UL1/IRL1 - DLaxV Weiß) 7,50 Euro
 - b. Für Schiedsrichter (RL2/UL2/IRL2 - DLaxV Schwarz) 20,00 Euro
 - c. Für Schiedsrichter (RL3/UL3/IRL3 - DLaxV Rot) 25,00 Euro
 - d. Für Schiedsrichter (RL4/UL4/IRL3 - DLaxV Gold) 30,00 Euro
 - e. Für U16 Jugendspiele (lizenzunabhängig) 15,00 Euro

§19 Schiedsrichter im Ausland

DLaxV-Schiedsrichter/innen, die im Auftrag des DLaxV bei internationalen Turnieren als Schiedsrichter tätig werden, erhalten keine Aufwandsentschädigung gem. §18 dieser Ordnung. Die Erstattung von Fahrtkosten und Spesen bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Abschnitt IV - Ordnungsgelder

§19 Zuständigkeit

1. Verstößt ein Mitglied des DLaxV schuldhaft gegen geltende Ordnungen, kann grundsätzlich durch das für den Erlass der jeweiligen Ordnung zuständige Gremium ein Ordnungsgeld verhängt werden.
2. Verstöße gegen Melde- und Berichtspflichten ahndet grundsätzlich die jeweils zuständige Leitung.
3. Verstöße gegen Schiedsrichterpflichten ahndet grundsätzlich die Schiedsrichterkommission.

§20 Höhe des Ordnungsgeldes

1. Die Höhe des Ordnungsgelds legt das verhängende Gremium unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens sowie Abwägung der allgemeinen Umstände selbstständig fest.
2. Die Grundlage der Festlegung bildet der nicht abschließende Ordnungsgeldkatalog der Anlage B dieser Ordnung.
3. Ordnungsgelder können durch das zuständige Gremium auch neben weiteren Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

§21 Verfahrensregeln

Hinsichtlich Zustellung, Zahlungsfristen und Einspruchsmöglichkeiten gelten die Bestimmungen des Abschnitts I dieser Ordnung entsprechend.

Anlage A - Formular Kostenerstattung

Antrag

Kostenerstattung für Reiseaktivitäten

Antragsteller

Max Mustermann

Musterstrasse 1

12345 Musterhausen

max@mustermann.de

Veranstaltung

Deutsche Meisterschaft 2014

13. - 15.6.2014

München

Kosten (alle Belege auf Seite 2ff einfügen)

xxx,xx EUR Reisekosten (Zug, Auto, Flug)

xxx,xx EUR Unterbringungskosten

xx,xx EUR Verpflegungspauschale

xx,xx EUR Sonstiges (bitte betiteln)

xxx,xx EUR Gesamt

Bankdaten

Max Mustermann

IBAN

BIC

Kostenerstattungsanträge sind bei **finanzen@dlaxv.de** einzureichen.

In Cc an den jeweiligen General Manager (bei Nationalmannschaften), oder leitenden Schiedsrichter (bei Schirikom).

Belege

GIF, JPG, PNG - max 2 MB pro Bild

Anlage B - Ordnungsgeldkatalog

Vorbemerkung:

Die in diesem nicht abschließenden Ordnungsgeldkatalog niedergeschriebenen Ordnungsgelder verstehen sich als Richtgröße bei einem erstmaligen Verstoß. Auch nicht hier aufgeführte Verstöße gegen Regeln und Ordnungen des DLaxV können mit einem Ordnungsgeld oder anderen Maßnahmen belegt werden. Es obliegt dem jeweils zuständigen Gremium gem. §§ 19, 20 dieser Ordnung unter Abwägung aller Umstände die Höhe eines Ordnungsgeldes für den Einzelfall festzulegen.

1. Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Melde- und Berichtspflichten

1.1	Nichtvorlage eines Meldebogens zum Spieltag	50,00 Euro
1.2	Aufstellung eines nicht im Mitgliederverwaltungssystem registrierten Spielers (= keine Spielberechtigung)	100,00 Euro
1.2	Spielunterlagen nicht aus dem Statistiksystem erstellt	25,00 Euro
1.3	Unleserliche Spielunterlagen	25,00 Euro
1.4	Verspätet eingereichte Spielunterlagen (ergebnisse@dlaxv.de)	25,00 Euro
1.5	Unvollständig oder nicht übermittelte Spielunterlagen (ergebnisse@dlaxv.de)	50,00 Euro
1.6	Verspätete Eintragung von Ergebnissen ins Statistiksystem (Pointbench)	25,00 Euro

2. Ordnungsgelder für Verstöße von Vereinen

2.1	Nicht fristgerechte Absage eines Ligaspiels	50,00 Euro
2.2	Nicht fristgerechte Absage der Teilnahme an einer DLaxV-Veranstaltung	100,00 Euro pro angebrochenem Tag der Fristüberschreitung

2.3	Nicht-Antreten einer Mannschaft zu einem Spiel einer DLaxV-Veranstaltung trotz Teilnahme an dieser	500,00 Euro
2.4	Verspätet eingereicherter Meldebogen für eine DLaxV-Veranstaltung	100,00 Euro

3. Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern

3.1	Schuldhaft verspätete Ankunft, die zur Spielverzögerung führt	30,00 Euro
3.2	Kein Erscheinen der Schiedsrichter	250,00 Euro
3.3	Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (entschuldigt)	30,00 Euro
3.4	Unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (unentschuldigt)	100,00 Euro
3.5	Einsatz von Schiedsrichtern ohne gültige Lizenz des DLaxV	200,00 Euro
3.6	Einsatz eines Schiedsrichterteams ohne einen zur Leitung des Spiels ausreichend qualifizierten Schiedsrichter	100,00 Euro
3.7	Fehlen der zwingend erforderlichen Schiedsrichterausrüstung	25,00 Euro
3.8	Tragen von Teamkleidung auf dem Feld	15,00 Euro
3.9	Konsum von Alkohol oder Drogen in Schiedsrichterkleidung	25,00 Euro
3.10	Pfeifen eines Spiels unter Alkohol- oder Drogeneinfluss	100,00 Euro

Anlage C - Ablauf Ordnungsgeldverfahren

